

Neues zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte

- Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 24.12.2021 –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Beihilfenrecht informieren. Uns ist dabei bewusst, dass die Texte nicht immer leicht zu lesen sind. Dies lässt sich bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen leider nicht ganz vermeiden.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 23.12.2021** entstanden sind.

Die vollständigen, ab dem 24.12.2021 geltenden Vorschriften sowie weitere Hinweise zur Beihilfe können Sie auf der Internetseite www.beihilfe.nrw.de einsehen.

Rechtsansprüche auf Beihilfeleistungen ergeben sich nur aufgrund der Beihilfenverordnung und nicht aus diesem Newsletter.

Zahlung von Beihilfen zu Aufwendungen von Ehegatten / Lebenspartner*innen

(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 b BVO NRW)

Beihilfen für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner*innen können geleistet werden, wenn eigene Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Die maßgeblichen Einkünfte wurden erhöht.

Die Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung dürfen **im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen** 20.000 € nicht übersteigen.

Dies ist jährlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Den Einkünften werden hinzugerechnet:

- aa) die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
- bb) ausländische Einkünfte im Sinne von § 34 d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr.

Achtung: Abweichend tritt diese Änderung mit dem 01.01.2022 für Aufwendungen die nach dem 31.12.2021 entstehen in Kraft.

Aufwendungen für die Unterbringung im Krankenhaus

(§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO NRW)

Unterbringung:

Die beihilfefähigen Aufwendungen für die gesondert berechnete Unterkunft wurde näher konkretisiert. Beihilfefähig ist der niedrigste Zweibettzimmersatz der jeweiligen Fachabteilung für Wahlleistungspatienten ohne gesondert in Rechnung gestellte Komfortzusatzleistungen.

Begleitpersonen:

Eine aus medizinischen Gründen notwendige Begleitperson kann im Krankenhaus und, wenn dies nicht möglich ist, außerhalb des Krankenhauses untergebracht werden. Hierfür gilt ein beihilfefähiger Höchstsatz von 45,00 € / Tag.

Belastungsgrenze

(§ 15 BVO NRW)

Die bei der Bewilligung der Beihilfen einbehaltenen Beträge der Kostendämpfungspauschale (bis Dezember 2021), der Eigenanteile bei den Materialkosten bei der Bewilligung von Zahnersatz sowie die Krankenhauseigenanteile dürfen im jeweiligen Jahr die Belastungsgrenze nicht übersteigen.

Diese Belastungsgrenze (wird aus den Bruttojahresbezügen des Vorjahres berechnet) wurde auf 2 Prozent erhöht.

Achtung: Abweichend tritt diese Änderung mit dem 01.01.2022 für Aufwendungen die nach dem 31.12.2021 entstehen in Kraft.

Die erweiterte Belastungsgrenze nach den Absätzen 3 bis 6 ist weggefallen. Das heißt, dass Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel die ab dem 24.12.2021 entstehen, nicht mehr über eine zusätzliche Belastungsgrenze geltend gemacht werden können.

Hier werden nicht berücksichtigt: Arzneimittel und Medizinprodukte
- der besonderen Therapierichtungen (z. B. Homöopathische Mittel) sowie
- die nach Nr. 7 der Anlage 2 zur BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind
Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungsergänzungsmittel) und
Lifestylepräparate (Mittel zur Steigerung der Lebensqualität)

Anträge für Aufwendungen bis 23.12.2021 können in 2022 noch eingehen und sind nach der alten Rechtslage zu bearbeiten.

Anlage 5 der BVO

Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

In der Anlage 5 wurden diverse Höchstbeträge erhöht, Behandlungen sind konkretisiert worden und neue Leistungen für Berichterstellungen und Befundungen aufgenommen.

Im Bereich der Podologie wurden die Leistungen in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung in eine „kleine“ und eine „große“ Behandlung - gemessen am zeitlichen Aufwand - abgeändert.

Ebenso sind die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit wie folgt festgelegt worden:

- Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom),
- sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
- neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms

Informationen zur Erstattung der Kostendämpfungspauschale

Wie Sie sicher bereits erfahren haben, wird die Kostendämpfungspauschale rückwirkend zum 01.01.2022 abgeschafft. Dies betrifft Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt wurden.

Aufgrund der Kostendämpfungspauschale nicht gewährte Kostenerstattungen werden Ihnen nun nachgezahlt, ohne dass Sie hierfür einen gesonderten Antrag stellen müssen. Dies geschieht mit Bearbeitung des nächsten offenen Beihilfeantrages.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie gegen Beihilfebescheide, mit denen Beträge der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 bereits einbehalten wurden, Widerspruch einlegen.

Ein paar Anmerkungen in eigener Sache

- **Änderung persönlicher Verhältnisse**
Seit Einführung der BeihilfeAPP wird leider häufig vergessen, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (neue Bankverbindung, Dienststellenwechsel – auch innerhalb der Stadt Bochum -, Adressänderungen, Geburt eines Kindes, Zahlungseinstellung des Familienzuschlages, Elternzeiten, Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen etc.) der Beihilfestelle mitzuteilen. Diese Informationen sind z. T. für die Berechnung der Beihilfe von großer Bedeutung.

Bitte denken Sie daran, Ihre Beihilfestelle entsprechend zu informieren.

- **Von der Beihilfestelle angeforderte Unterlagen**
Leider erreichen uns nachgereichte Unterlagen entweder im Briefumschlag oder per Mail, APP oder Fax häufig ohne Kommentar. Da wir weit über 3000 Beihilfeberechtigte betreuen, können wir häufig erst nach längerer Recherche ermitteln, zu welchem Bescheid der nachgereichte Beleg gehört. Sie unterstützen uns sehr, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen mit einem kurzen Vermerk versehen, aus dem hervorgeht zu welchem Beihilfebescheid (Nachberechnung - Nr. des Beihilfebescheides bzw. zum Antrag vom oder aber auch zum Widerspruch vom) die nachgereichten Unterlagen gehören.

- **Mutterschutz, Elternzeit, Familienzuschlag**

Es kommt immer häufiger vor, dass junge Eltern sich z. B. die Elternzeit aufteilen bzw. auch gemeinsam in Elternzeit gehen. Dies hat für die Beihilfebewilligung zum Teil gravierende Konsequenzen. Daher ist es wichtig, die Beihilfestelle frühzeitig über genehmigte Elternzeit, Mutterschutzzeiten etc. zu informieren.

- Wussten Sie schon, dass Sie den aktuellen Bearbeitungsstand im BOP sowie auch im Internet (www.bochum.de/beihilfe) einsehen können?

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle unter der Servicenummer 0234/910 1515 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Eichhorn

Amt für Personalmanagement, Informations-
technologie und Organisation

-Sachgebiet Beihilfen -

Telefon: (0234) 910-2622

Telefax: (0234) 910-2699

E-Mail: aeichhorn@bochum.de